An die Abgeordneten des Innen- und Rechtsausschusses des Landtages Schleswig-Holstein

Stellungnahme des Landesverbandes der Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH) zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa Schleswig-Holstein (Drucksache 18/4374)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH) bedankt sich im Namen seiner Mitglieder für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Ausführungsgesetz für die psychosoziale Prozessbegleitung.

Der LFSH ist der Dachverband von landesweit 32 spezialisierten Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen, die zu unterschiedlichen Formen von Gewalt beraten und unterstützen. Die Unterstützung bei der Entscheidung von Ratsuchenden für oder gegen ein Strafverfahren ist ein wesentlicher Bestandteil der Beratungen. Für eine Anzeigenerstattung wird die Möglichkeit der Prozessbegleitung in nahezu allen Fällen in Anspruch genommen und von den Betroffenen als sehr hilfreich erlebt.

Schleswig-Holstein gehört zu den wenigen Bundesländern, in denen die professionelle Begleitung im Strafverfahren bereits seit vielen Jahren etabliert ist. Daher begrüßt der LFSH die bundesgesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung, die nun ein bundesweit einheitliches und flächendeckendes Angebot für verletzte Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren vorsieht.

Gleichzeitig besteht bei den Mitgliedern des LFHS die Befürchtung, dass die in Schleswig-Holstein etablierten Qualitätsstandards und das gut funktionierende System der Zeugenbegleitung unter den neuen bundesgesetzlichen Maßstäben eingeschränkt werden könnten.

Die folgenden Ausführungen orientieren sich am chronologischen Aufbau des vorliegenden Entwurfes:

- Das Bundesgesetz sieht in § 10 PsychPbG eine Öffnungsklausel und Verordnungsermächtigung vor, nach der die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen
  können, ob die gesetzlichen Regelungen über den Vergütungsanspruch der psychosozialen
  Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters keine Anwendung finden und
  die Vergütung anderweitig geregelt wird.

  Der LFSH begrüßt die Entscheidung der Landesregierung, den seit langem unveränderten
  Stundensatz für Prozessbegleiterinnen um 14 € zu erhöhen. Allerdings werden hier auch die
  anfallenden Sach- und Verwaltungskosten verortet, die bisher über den Träger abgerechnet
  werden konnten. Sollte sich in der Praxis durch die Implementierung der Sach- und
  Verwaltungskosten eine Aufhebung der Stundensatzerhöhung abzeichnen, wünschen wir uns
  eine Nachbesserung, damit für das hohe Anforderungsprofil der ProzessbegleiterInnen eine
  angemessene Honorierung sichergestellt bleibt.
- Den §§ 1 bis 12 AGPsychPbG haben wir nichts hinzuzufügen.
- In den Ausführungen wird auf Seite 20 darauf hingewiesen, dass in Schleswig-Holstein bisher auch von häuslicher Gewalt und Nachstellung (Stalking) betroffene Zeuglnnen psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen konnten. Diese Zeuglnnen fallen nun aus der Zielgruppendefinition des Bundesgesetzes heraus.

Auf Seite 7 der vorliegenden Drucksache wird die weitere Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt im Bedarfsfall durch eine psychosoziale Prozessbegleitung als freiwillige Fördermaßnahme des Landes S-H dargestellt. Dies wird vom LFSH sehr begrüßt. Leider fehlen an dieser Stelle die Fälle von Stalking, die in der aktuellen Praxis als besonders schutzbedürftig angesehen werden. Ein Strafverfahren bedeutet auch für diese Betroffenen eine extreme Belastung und sollte neben Betroffenen von häuslicher Gewalt wieder ausdrücklich in die Zielgruppendefinition für Prozessbegleitungen von Schleswig-Holstein aufgenommen werden. Damit würden die bewährten Qualitätsstandards in Schleswig-Holstein aufrechterhalten werden.

Mit der bundesgesetzlichen Regelung einer Beiordnung der Prozessbegleitung (Seite 22)
 weicht das Bundesgesetz von der bisher in Schleswig-Holstein praktizierten kostenlosen
 Möglichkeit einer Prozessbegleitung ab.

Lediglich für Kinder und Jugendliche, die von einer schweren Straftat betroffen sind, bleibt die bisherige Möglichkeit bestehen. Bei volljährigen Betroffenen ist die Beiordnung zukünftig über eine "Kann"-Regelung vorgesehen, und zwar nur, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit gesehen wird. Für die erwachsenen Zeuglnnen stellt diese rechtliche Unsicherheit nicht nur eine zusätzliche psychische Belastung dar, sondern im Falle einer Nicht-Beiordnung auch ein hohes Kostenrisiko, da sie dann ggf. die Kosten selbst zu tragen hätten.

Die Möglichkeit, eine Prozessbegleitung schon im Ermittlungsverfahren könnte somit von vielen erwachsenen Betroffenen nicht mehr in Anspruch genommen werden, wodurch wichtige Aspekte wie Sicherheit und Stabilität auch in der frühen Phase des Verfahrens wären in Frage gestellt.

Aus Sicht der Mitarbeiterinnen der Frauennotrufe und Frauenfachberatungsstellen in Schleswig-Holstein stellt dies eine deutliche Verschlechterung der bisherigen Unterstützungsmöglichkeiten dar.

Es erschwert vor allem die Unterstützung von Betroffenen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bei denen sich im Verlauf eines Ermittlungsverfahrens die juristische Beurteilung des Geschehens und das damit voraussichtliche Strafmaß als nicht schwerwiegend genug abbildet und eine besondere Schutzbedürftigkeit nicht zugebilligt wird. In diesen Fällen kann nach dem neuen Recht eine psychosoziale Prozessbegleitung abgelehnt werden.

Zu befürchten ist außerdem, dass die Regelung durch das Bundesgesetz zu einer je nach Wohnort unterschiedlichen Bewertung von Schutzbedürftigkeit und damit Notwendigkeit der Beiordnung führen kann.

Der LFSH regt daher die Installation einer zusätzlichen Regelung für Betroffene von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung an, denen keine Beiordnung von Begleitung durch das zuständige Gericht zuerkannt wurde, um den betroffenen Zeuglnnen weiterhin diese wichtige Verlässlichkeit bieten zu können.

In Schleswig-Holstein hat sich seit 1995 ein gut funktionierendes und hoch qualifiziertes System der Prozessbegleitung aufgebaut und etabliert. Die bundesgesetzlichen Regelungen bleiben jedoch teilweise hinter diesen Standards zurück. Wir wünschen uns daher im schleswig-holsteinischen Ausführungsgesetz eine größtmögliche Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten, um die bisherigen Qualitätsstandards aufrechterhalten zu können. Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme hierfür einen Beitrag geleistet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

für den LFSH

Angela Hartmann

Landeskoordinatorin LFSH

Kiel, den 26.10.2016